

Satzung

über die Benutzung des Freibades in Falkenstein (Freibad-Benutzungssatzung)

vom 14.04.2022

Der Markt Falkenstein erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.d.Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung über die Benutzung des Freibades in Falkenstein:

§ 1

Art und Zweck der Einrichtung

- (1) Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Falkenstein. Das Bad wird als Familienbad betrieben.
- (2) Durch den Betrieb erstrebt der Markt keinen Gewinn. Der Betrieb des Bades dient ausschließlich öffentlichen Zwecken, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, der Jugendpflege und der körperlichen Ertüchtigung gefördert werden soll.

§ 2

Verbindlichkeit der Badesatzung

- (1) Die Satzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Die Besucher des Bades (Badegäste) sollen dort Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Satzung liegt daher im Interesse aller Besucher des Bades.
- (2) Die Satzung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Satzung sowie den zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Badepersonals.
- (3) Bei einem Besuch des Bades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen hat der jeweils Verantwortliche (Vereinsleiter, Klassenlehrer usw.) für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, die Aufsichtspflicht für die Gruppe zu übernehmen und für die Beachtung der Anordnungen des Badepersonals zu sorgen.

§ 3

Benutzungsberechtigung

- (1) Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen steht während der Öffnungszeiten jedermann im Rahmen dieser Satzung gegen Entrichtung der in der Gebührensatzung für das Freibad Falkenstein festgesetzten Gebühren frei.

- (2) Von der Benutzung des Bades ausgeschlossen sind: Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitperson; Blinde und Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen ohne Begleitperson; Personen, die Tiere mitführen; Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden und Betrunkene.
- (3) Badegäste, die trotz Abmahnung den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandeln, können vom Badepersonal aus dem Bad verwiesen werden.
- (4) Die Benutzungsberechtigung (Abs. 1) schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung des Marktes innerhalb des Badegeländes Drucksachen zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.
- (5) Die Benutzung des Freibades durch Vereine, Schulklassen und andere geschlossene Gruppen wird von Fall zu Fall vereinbart.

§ 4

Betriebszeit und tägliche Öffnungszeit

- (1) Die Betriebszeiten für das Freibad werden vom Markt festgelegt und öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Das Freibad ist während der Betriebszeiten geöffnet. Die Schließung wird vorher angekündigt. Die Badegäste haben das Freibad spätestens 15 Minuten nach Ankündigung der Schließung zu verlassen.
- (3) Das Freibad kann bei Überfüllung, schlechtem Wetter, dringenden Reinigungs- oder Instandsetzungsarbeiten, schwimmsportlichen Veranstaltungen oder aus anderen besonderen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 5

Benutzung der Umkleidekabinen Aufbewahrung von Kleidungsstücken sowie Geld und Wertsachen

- (1) Zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken stehen verschließbare Garderobenfächer zur Verfügung.
- (2) Gegen Entrichtung einer in der Gebührensatzung für das Freibad Falkenstein festgesetzten Gebühr inkl. Pfand kann sich der Badegast für einen Zeitraum von einem Tag oder einer Badesaison ein verschließbares Garderobenfach mieten.
- (3) Das Umkleiden hat in den dafür vorgesehenen Umkleidekabinen bzw. -räumen zu erfolgen. Der Zutritt zu diesen Umkleidekabinen bzw. -räumen oder das Verweilen dort außer zum Zwecke des An- und Auskleidens ist nicht gestattet.
- (4) Fundgegenstände werden bis Ende der Saison aufbewahrt und anschließend als Fundsachen behandelt.

§ 6
Vorschriften zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Benützer des Freibades haben sich so zu verhalten, dass die guten Sitten nicht verletzt und die Ruhe, Ordnung und Sicherheit des Badebetriebes nicht gefährdet werden.
- (2) Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden, außer in Begleitung eines verantwortlichen Erwachsenen. Nichtschwimmer müssen das Becken für Nichtschwimmer oder das Planschbecken benutzen. Im Planschbecken dürfen sich Kinder nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Begleitperson aufhalten.
- (3) Spiele, sportliche Übungen und dergleichen sind nur gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Es ist verboten, andere ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen, auf den Beckenumgängen zu rennen und an Einsteigleitern oder Haltestangen herumzuturnen.
- (4) Beim Singen, Musizieren und bei der Benutzung von elektronischen Unterhaltungsgeräten und dergleichen ist auf die Ruhe und die Interessen der anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen.
- (5) Zelte dürfen im Badegelände nicht aufgestellt werden.
- (6) Das Nacktbaden und Nacktsonnen ist im Freibad nicht gestattet. Die Benutzung der Becken ist nur mit Badekleidung gestattet.
- (7) Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.

§ 7
Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Im Freibad ist insbesondere untersagt,
 - a) entsprechend den Bestimmungen der Jugendschutzgesetze das Konsumieren von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln durch Personen unter 18 Jahren
 - b) das Konsumieren von Drogen
 - c) jede Lärmbelästigung durch Schreien, Singen und Pfeifen usw. und die Benutzung von Musikinstrumenten, sowie der laute Betrieb von elektronischen Unterhaltungsgeräten etc. (ausgenommen mit Kopfhörern),
 - d) das Herumtoben in den Gängen und auf den Beckenumgängen,
 - e) das Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - f) das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und in die Schwimmbecken, und jede andere Verunreinigung des Bades und des Badewassers,
 - g) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen aller Art (z.B. Abfall, Zigarettenstummel, Glas, Dosen, Papier usw.)
 - h) die Missachtung, Beschädigung oder Beseitigung von Absperrungen,
 - i) die Notdurft außerhalb der Toiletten zu verrichten,
 - j) das Umkleiden außerhalb der Umkleideräume oder Umkleidekabinen,
 - k) das Beschädigen oder die missbräuchliche Verwendung der Rettungsgeräte,
 - l) das Benutzen von mitgebrachten elektrischen Geräten (Rasierer, Haartrockner, Ladegeräte etc.) an nicht dafür vorgesehenen Stromquellen,
 - m) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - n) fremde Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung zu fotografieren und zu filmen, mit Ausnahme der durch den Badbetreiber beauftragten Werbefotos

- (2) Findet ein Badegast eine Einrichtung des Bades verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er unverzüglich das Aufsichtspersonal hiervon zu verständigen.
- (3) Die im Bad angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Hinweise sind zu beachten; sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Technik-, Dienst- und Personalräume des Bades dürfen vom Badegast nicht betreten werden.
- (4) Einer besonderen Genehmigung des Badepersonals bedarf:
 - a) das gewerbsmäßige Fotografieren; bei Privataufnahmen ist zu beachten, dass andere Badegäste nur mit deren Einverständnis fotografiert oder gefilmt werden dürfen,
 - b) das gewerbsmäßige Filmen, Zeichnen und Malen,
 - c) das Feilbieten und der Verkauf von Waren jeder Art sowie das Verteilen von Druckschriften und Reklamemitteln.

§ 8

Reinlichkeitsvorschriften

- (1) Die Badegäste sind verpflichtet, sich vor dem Betreten der Becken zu duschen. In den Becken selbst ist jegliche Verwendung von Seife und sonstigen Reinigungs- und Pflegemitteln verboten.
- (2) Badekleidung und Körperwäsche etc. dürfen nicht in den Becken ausgewaschen werden.
- (3) Abfälle sind in die Abfallkörbe zu geben.

§ 9

Haftung des Marktes

- (1) Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Der Markt haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Badeanlage zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe sowie des Badepersonals. Für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet der Markt nicht.
- (2) Für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Kleidungsstücken, die in abgeschlossenen Garderobenfächern aufbewahrt werden, haftet der Markt gleichfalls nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Badepersonals und nur bis zum Höchstbetrag von 150,00 Euro.
- (3) Im Übrigen ist eine Haftung des Marktes für mitgebrachte Gegenstände ausgeschlossen.
- (4) Die Haftung des Marktes für verlorene Gegenstände, die vom Badepersonal gefunden oder bei ihm abgegeben werden, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10
Haftung der Badegäste

- (1) Jeder Badegast ist verpflichtet, den dem Markt Falkenstein vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen. Eltern haften für ihre Kinder.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung entliehener Gegenstände haftet der Badegast auch dann, wenn ihn ein Verschulden nicht trifft. Entlehene Gegenstände sind nach Benutzung unverzüglich zurückzubringen.

§ 11
Vollzugsbestimmungen

Der Markt kann, soweit erforderlich, für die Benutzung des Freibades und zum Vollzug dieser Satzung besondere Bestimmungen erlassen, die öffentlich bekannt zu machen sind.

§ 12
Bewehrungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung sowie gegen Einzelanordnungen auf Grund dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung des Freibades in Falkenstein vom 23.04.1991, zuletzt geändert mit Satzung vom 30.01.2019, außer Kraft.

Falkenstein, den 14.04.2022
MARKT FALKENSTEIN



Fries Heike
1. Bürgermeisterin

